

# **BVGer E-123/2014 vom 25. September 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-123\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-123_2014)

FR: TAF E-123/2014 du 25 septembre 2014

IT: TAF E-123/2014 del 25 settembre 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das Gericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer seit seiner am (...) erfolgten Entlassung keine Probleme mehr mit seinem früheren Arbeitgeber gehabt habe (vgl. Akten BFM A8/21 S. 12), weshalb diese Vorfälle nicht mehr aktuell seien und in keinem direkten Zusammenhang zu seinem Asylgesuch stünden. Des Weiteren ist seine Befürchtung, der ukrainische Sicherheitsdienst (...) könnte ihn nach seiner Rückkehr jederzeit wegen des Vorwurfs anklagen, einen (...), in der Tat nicht nachvollziehbar, zumal er bei der Anhörung ausgesagt hatte, es sei sein früherer Arbeitgeber gewesen, der über korrupte Verbindungen zum (...) ein Verfahren gegen ihn angestrengt habe, und auf die Frage, ob der ukrainische Staat seit der Einstellung dieses Verfahrens etwas gegen ihn unternommen habe, antwortete, er habe nichts mehr mitbekommen (A8/21 S. 9). Vor diesem Hintergrund erweist sich seine Befürchtung, es bestehe aufgrund des ukrainischen Strafgesetzbuches seitens des Staates die theoretische Möglichkeit, innerhalb von (...) Jahren jederzeit ein Strafverfahren gegen ihn zu eröffnen (A8/21 S. 12), als objektiv nicht begründet. Der Beschwerdeführer machte denn auch nicht geltend, nach seiner Rückkehr im (...) irgendwelchen staatlichen Nachstellungen ausgesetzt gewesen zu sein. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit P. ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung festzustellen, dass die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit tatsächlich nicht zu genügen vermögen. Insbesondere war er nicht in der Lage, das Verhältnis von P. und seinen Mitarbeitern zur Polizei darzulegen, seine Antworten blieben ausweichend und basierten auf unbestimmten Vermutungen. Seine Befürchtung, die Polizei könnte wegen seiner Tätigkeit für P. auf ihn aufmerksam werden, erweist sich angesichts der Tatsache, dass er sich nach seiner Rückkehr im (...) während rund (...) Monaten in der Ukraine aufhielt, ohne dort behördlichen Behelligungen ausgesetzt gewesen zu sein, als haltlos. Zudem sind seine Aussagen für diesen Zeitraum unsubstanziert und teilweise widersprüchlich ausgefallen. So erklärte er anlässlich der Anhörung zuerst, nach seiner Rückkehr habe ihn ein Kollege von P. namens A. kontaktiert und ihn über den Tod von P. informiert (A8/21 S. 7). Später gab er an, er selber habe Kontakt mit A. aufgenommen und so vom Tod von P. erfahren (A8/21 S. 18). Des Weiteren ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, substanziierte Angaben zu den Kollegen von P. zu machen, selbst beim Namen der Kontaktperson handle es sich seinen Angaben zufolge lediglich um einen Decknamen (A8/21 S. 15). Vage sind auch seine Hinweise auf die Forderungen dieser Personengruppe

nach dem Tod von P. geblieben, zumal er diesbezüglich lediglich aussagte, er habe grössere Geldsummen überweisen müssen ((A8/21 S. 15 und 16). Die Schlussfolgerung des Bundesamtes, angesichts der behaupteten Druckausübung auf seine Person hätten konkretere Angaben von ihm erwartet werden dürfen, erweist sich als zutreffend. Ergänzend kann diesbezüglich festgestellt werden, dass den Kollegen von P. von (...) bis September 2012 genügend Zeit zur Verfügung gestanden wäre, ihm etwas anzutun, sollten sie diesbezüglich ein Interesse an seiner Person gehabt haben. Was den Vorfall mit seinem Vater anbelangt, vermag der Beschwerdeführer allein aufgrund des Umstandes, dass dieser möglicherweise zu mild bestraft worden sei und der Staat nicht oder kaum aktiv geworden sei, obwohl sein Vater möglicherweise die Busse nicht bezahlt habe, keine asylrelevante Nachteile im Sinne des Asylgesetzes darzutun. Des Weiteren ist auch der Feststellung des Bundesamtes beizupflichten, wonach die eingereichten Dokumente an dieser Beurteilung nicht zu ändern vermöchten. So ist festzustellen, dass sämtliche Gerichtsurteile und auch das Schreiben des Sekretariates des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte inhaltlich die Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und der Wache am ehemaligen Arbeitsort betreffen. Sie sind deshalb angesichts der vorstehenden Erwägungen nicht geeignet, asylrelevante Nachteile darzutun. Gleich verhält es sich mit den Beschwerdeschriften des Beschwerdeführers an den Vorsitzenden des ehemaligen Arbeitgebers vom (...) und an das Appellationsgericht des Gebietes von C. \_\_\_\_\_ vom (...). Zudem sind auch die eingereichten Fotos von unbekannt Personen mit Maschinengewehren mangels Bezugs zur Person des Beschwerdeführers nicht geeignet, Asylgründe darzutun.

### **E. 5.2**

Die Rechtsmitteleingabe ist nicht geeignet, an dieser Beurteilung etwas zu ändern. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 1. April 2014 nach einer summarischen Prüfung der Akten ausgeführt wurde, hat der Beschwerdeführer sein Asylgesuch erst rund ein Jahr nach seiner Ausreise aus der Ukraine und kurze Zeit vor Ablauf seiner bis am 30. September 2013 gültigen Aufenthaltsbewilligung für Studenten eingereicht, was sich nicht mit dem Verhalten einer tatsächlich verfolgten Person vereinbaren lässt. Mangels substantzierter Entgegnungen in der Beschwerde kann an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Mit seinem Erklärungsversuch auf Seite 9 der Beschwerdeschrift, es sei im Auto des Kollegen namens A. gewesen, als er vom Tod von P. erfahren habe, vermag er den vom BFM aufgezeigten Widerspruch in seinen diesbezüglichen Aussagen nicht zu entkräften. Mit den zur Stützung der Beschwerdevorbringen eingereichten Schriftstücken (Kopie eines russischen Reisepasses, eines "Labor Certificate" und Kopien der bereits im erstinstanzlichen Verfahren zu den Akten gereichten Dokumente) gelingt es dem Beschwerdeführer offensichtlich nicht, etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers.

### **E. 5.3**

Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, flüchtlingsrelevante Gründe darzutun, weshalb das BFM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen.

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Selbst in Berücksichtigung der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Separatisten und der ukrainischen Armee im Osten des Landes kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Ukraine gesprochen werden. In den Akten finden sich zudem keine konkreten Anhaltspunkte dafür, der aus C.\_\_\_\_\_ stammende Beschwerdeführer gerade bei einer Rückkehr aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation. Insbesondere ist festzustellen, dass er seine Studienaufenthalte in der Schweiz ohne Schwierigkeiten finanzieren konnte und in C.\_\_\_\_\_ mit seinen (...) (Akten BFM A4/9 S. 7) über ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt. Damit erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Mit Zwischenverfügung vom 1. April 2014 wurden die Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen, womit auch der (noch nicht explizit behandelte) Antrag auf anwaltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG mangels Vorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzungen abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 14. April 2014 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.